

**Resolution 1316 (2000)
vom 23. August 2000**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1273 (1999) vom 5. November 1999, 1291 (2000) vom 24. Februar 2000, 1304 (2000) vom 16. Juni 2000 und alle anderen Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten über die Lage in der Demokratischen Republik Kongo,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs an seinen Präsidenten vom 14. August 2000¹²⁰,

in Bekräftigung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten in der Region,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, bei der Durchführung der am 10. Juli 1999 in Lusaka unterzeichneten Waffenruhevereinbarung⁹⁴ Hilfestellung zu leisten, und Kenntnis nehmend von den Ergebnissen des Gipfeltreffens der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika am 6. und 7. August 2000 sowie des zweiten Gipfeltreffens der Parteien der Waffenruhevereinbarung in der Demokratischen Republik Kongo am 14. August 2000,

mit Besorgnis feststellend, dass das Fehlen ausreichender Voraussetzungen hinsichtlich Zugänglichkeit, Sicherheit und Zusammenarbeit die Fähigkeit der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, Personal im genehmigten Umfang zu dislozieren, einschränkt,

erneut erklärend, dass er willens ist, mit den Parteien der Waffenruhevereinbarung und mit anderen interessierten Parteien zusammenzuarbeiten, namentlich mit möglichen truppenstellenden Staaten, um die erforderlichen Voraussetzungen für die nach Resolution 1291 (2000) genehmigte Dislozierung zu schaffen,

mit dem Ausdruck seines Dankes an alle Staaten, die ihre Bereitschaft erklärt haben, die für die Phase II der Dislozierung der Mission erforderlichen Militäreinheiten zur Verfügung zu stellen,

mit der Aufforderung an die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die anderen Parteien, alle Hindernisse zu beseitigen, die der vollen Dislozierung der Mission und ihrer Tätigkeit entgegenstehen,

unter Hinweis darauf, dass alle Konfliktparteien in der Demokratischen Republik Kongo die Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im ganzen Land tragen,

in Würdigung der hervorragenden Arbeit des Personals der Mission unter schwierigen Bedingungen, und Kenntnis nehmend von der starken Führungsrolle des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo bis zum 15. Oktober 2000 zu verlängern;

2. *betont*, dass diese technische Verlängerung des Mandats der Mission dazu bestimmt ist, zeitlichen Spielraum für weitere diplomatische Tätigkeiten zur Unterstützung der in Lusaka unterzeichneten Waffenruhevereinbarung⁹⁴ sowie für Überlegungen des Rates hinsichtlich des künftigen Mandats der Mission und möglicherweise daran vorzunehmender Anpassungen zu schaffen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 21. September 2000 über Fortschritte bei der Durchführung der Waffenruhevereinbarung und der einschlägigen Ratsresolutionen Bericht zu erstatten und Empfehlungen für weitere Maßnahmen des Rates vorzulegen;

¹²⁰ S/2000/799.

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4189. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf der 4194. Sitzung des Sicherheitsrats, die am 7. September 2000 auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs abgehalten wurde, kamen die Staats- und Regierungschefs im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes "Sicherstellung einer wirksamen Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere in Afrika" überein, eine Erklärung über die Demokratische Republik Kongo, die von den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten des Rates im Zuge vorheriger Konsultationen des Rates erörtert und vereinbart wurde, als Erklärung des Präsidenten herauszugeben¹²¹.

Auf seiner 4207. Sitzung am 13. Oktober 2000 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der Demokratischen Republik Kongo

Vierter Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2000/888)".

Resolution 1323 (2000) vom 13. Oktober 2000

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1291 (2000) vom 24. Februar 2000, 1304 (2000) vom 16. Juni 2000 und 1316 (2000) vom 23. August 2000, die auf seinem auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs abgehaltenen Gipfeltreffen am 7. September 2000 verabschiedete Erklärung¹²¹ sowie auf alle früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in der Demokratischen Republik Kongo,

in Bekräftigung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten der Region,

unter Missbilligung der Fortsetzung der Feindseligkeiten in der Demokratischen Republik Kongo, der Nichtzusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und des Ausbleibens von Fortschritten im nationalen Dialog,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 21. September 2000¹²² und den darin enthaltenen Empfehlungen sowie von den Bemerkungen in den Ziffern 82 und 85,

erneut seine Bereitschaft bekundend, bei dem Friedensprozess behilflich zu sein, insbesondere über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, im Einklang mit Resolution 1291 (2000),

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die schrecklichen Auswirkungen des Konflikts auf die humanitäre Lage und auf die Menschenrechtssituation sowie über Berichte über die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo bis zum 15. Dezember 2000 zu verlängern;

¹²¹ Die Erklärung, die als Dokument des Sicherheitsrats unter der Dokumentennummer S/PRST/2000/28 herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 186 dieses Bandes.

¹²² S/2000/888.